

Satzung

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V.“ (BUND Brandenburg).

Er ist Brandenburger Landesverband des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Der Sitz ist Potsdam.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Arbeitsweise

Der BUND Brandenburg verfolgt das Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen vor weiterer Zerstörung zu schützen und wiederherzustellen.

In diesem Sinn setzt er sich im gesellschaftlichen und politischen Raum für einen umfassenden und nachhaltigen Umwelt- und Naturschutz und Verbraucherschutz ein, indem er insbesondere

- den Umwelt- und Naturschutzgedanken öffentlich vertritt,
- die in Politik, Verwaltung und im Umweltbereich Verantwortlichen und die Öffentlichkeit auf Missstände im Umweltbereich hinweist und umweltpolitische Forderungen erhebt,
- auf die Vervollkommnung umweltrelevanter Gesetze und Verordnungen Einfluß nimmt,
- sich als Naturschutzverband an Planungsvorhaben beteiligt und auf den Vollzug der einschlägigen Gesetze dringt,
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und zum Artenschutz durchführt,
- durch Bildungs- und Forschungsarbeit das Verständnis ökologischer Probleme und Zusammenhänge fördert,
- durch Kinder- und Jugendarbeit das Verständnis und die Sensibilisierung zu Abläufen in Umwelt und Natur und das Erkennen von ökologischen Zusammenhängen fördert,
- die Verbraucher/innen wirtschaftlich unabhängig über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät.

Der BUND Brandenburg steht auf dem Boden der Verfassung; er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der BUND Brandenburg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des BUND dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der BUND Brandenburg ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BUND Brandenburg. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des BUND Brandenburg keinen Anspruch auf BUND-Vermögen.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des BUND Brandenburg fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des BUND können natürliche und juristische Personen werden, das gilt auch für Kinder mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, das passive nur natürlichen Personen.
- (2) Mit dem schriftlichen Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen den Beitrag auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Der entrichtete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet (auch nicht anteilmäßig).
- (6) Mitglieder, die ihren Beitrag zwei Jahre schuldig bleiben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des BUND Brandenburg verstoßen, ausschließen. Dem/r Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich Beschwerde zur Delegiertenversammlung einlegen. Während des Beschwerdeverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Organe des BUND Brandenburg sind:

- (1) die Delegiertenversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) ein/e gewählte/r Vertreter/in pro Kreisverband,
 - c) ein/e gewählte/r Vertreter/in pro Ortsgruppe,
 - d) drei durch die BUNDjugend Brandenburg auf ihrer Landesjugendversammlung (Mitgliederversammlung) gewählte Vertreter/innen.
 - e) Unabhängig von der in § 6, Abs. 1 b festgelegten Regelung erhält jeder Kreisverband je volle 2 % seines Mitgliederanteils an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes eine/n weiteren Delegierte/n. Als Stichtag für die Mitgliederzahl zählt der 1. Januar des laufenden Jahres.
- (2) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung des BUND-Landesverbandes Brandenburg statt. Diese ist das höchste Organ des BUND Brandenburg. Ihre Aufgaben sind:
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise,
 - c) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit des BUND Brandenburg,
 - d) die Genehmigung des Haushaltplanes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,

- f) die Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung,
 - g) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten und Anträge, die ihr von den Vorständen oder von Mitgliedern vorgelegt werden,
 - h) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig,
 - i) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - j) die Wahl von jährlich zwei Kassenprüfer/innen,
 - k) die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.,
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m) die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn jeder Sitzung die Tagungsleitung. Sie beschließt eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von acht Wochen unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung kann auch über die BUND-Zeitschrift erfolgen.
- (4) Satzungsänderungen können von der Delegiertenversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die entsprechenden Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.
- (5) Alle übrigen Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie können in der Geschäftsstelle eingesehen werden und werden bis zu drei Wochen vor der Delegiertenversammlung an alle gemeldeten Delegierten verschickt.
- (6) Initiativanträge sind zulässig, wenn sie von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind. Initiativanträge zur Änderung der Satzung und zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.
- (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder 10 % der Mitglieder des BUND Brandenburg schriftlich verlangen.
- (8) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in sind von den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Versammlung zu wählen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Landesjugendsprecher/in
 - e) bis zu drei Beisitzer/innen/n.
- (2) Vorbehaltlich der Aufgaben der Delegiertenversammlung ist der Vorstand für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen. Der Vorstand vertritt den Landesverband im Rechtsverkehr; er hat das Recht, dafür einen oder mehrere Bevollmächtigte einzusetzen.
- (3) Der/die Vorsitzende hat die Aufgabe,

- a) den BUND Brandenburg nach außen zu repräsentieren,
 - b) die Vorstandstätigkeit zu leiten,
 - c) den Vorstand einzuberufen und dessen Sitzungen zu leiten,
 - d) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, hiervon hat er dem zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in handeln an Stelle des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist oder sie beauftragt.
 - (5) Ansonsten regeln die Mitglieder des Vorstandes die genaue Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes intern und geben diese bekannt.
 - (6) Interessierte Mitglieder der Kreisvorstände, die Leiter/innen der Arbeitskreise und die Vorsitzenden der eigenständigen Vereine können als Gäste an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern der Vorstand nicht anders beschließt.
 - (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (8) Der Vorstand führt jährlich gemeinsame Sitzungen mit Vertreter/innen/n der Kreisverbände und Arbeitskreise durch.
 - (9) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes besetzt der Vorstand den freigewordenen Posten bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch.
 - (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - (11) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen und wissenschaftliche Beiräte berufen.
 - (12) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten obliegt ausschließlich dem Vorstand.
 - (13) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen dürfen ausschließlich vom Vorstand getätigt werden.

§ 8 Kreisverbände

- (1) Der Landesverband untergliedert sich in die jeweiligen Kreisverbände und unterstützt deren Gründung und Arbeit.
- (2) Kreisverbände werden im Rahmen der Satzung des BUND Brandenburg tätig und tragen dazu bei, dass die Ziele lt. § 2 in ihrem Bereich verwirklicht werden. Die Kreisverbände sind rechtlich unselbständig. Sie können steuerlich selbständiges Subjekt werden.
- (3) Die Kreisverbände und der Landesverband arbeiten solidarisch zusammen. Die Gründung von Kreisverbänden erfolgt in Absprache mit dem Landesvorstand.
- (4) In jedem Kreis kann höchstens ein Kreisverband tätig sein.
- (5) Mitglied eines Kreisvorstandes kann werden, wer Mitglied im BUND Brandenburg ist und seinen dem Verband mitgeteilten Wohnsitz im jeweiligen Kreis hat. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand mit Zustimmung des betroffenen Vorstandes auf Antrag des Betroffenen.
- (6) Die Organe des Kreisverbandes sind
 - die Kreismitgliederversammlung als höchstes Organ,
 - der Vorstand, der an Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden ist.
- (7) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Für Fristen und Aufgaben gelten die Regelungen zur Landesdelegiertenversammlung. Der Kreisvorstand hat darüber hinaus die Möglichkeit, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuladen. Der

Landesvorstand kann eine Kreismitgliederversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund besteht und die satzungsgemäßen Vertreter dazu nicht bereit oder in der Lage sind.

(8) Die Kreismitgliederversammlung wählt einen Kreisvorstand. Ihm gehören mindestens an:

- ein/e Vorsitzender/e,
- ein/e Stellvertreter/in,
- ein/e Schatzmeister/in.

Einer Person können auch mehrere Aufgaben übertragen werden. Die Kreismitgliederversammlung kann Richtlinien zur Arbeit ihres Kreisverbandes beschließen.

Die Ortsvorsitzenden werden in den Kreisvorstand kooptiert.

Die Dauer der Wahlperiode wird der des Landesvorstandes gleichgestellt.

(9) Die Kreisverbände erhalten nach dem Haushaltsplan des BUND Brandenburg Gelder zur Führung einer eigenständigen Kasse, sofern sie als steuerlich selbständiges Subjekt anerkannt wurden. Der/die Schatzmeister/in sendet innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres eine Kassenabrechnung über das vergangene Jahr an den Landesvorstand. Kreisverbände können außerdem den/die Schatzmeister/in des Landesvorstandes mit der Verwaltung der ihnen zustehenden Gelder beauftragen. Sie können Verpflichtungen, die den Bestand ihres Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesvorstand eingehen.

(10) Der Landesvorstand wird regelmäßig über Aktivitäten des Kreisverbandes informiert.

§ 9 Ortsgruppen

(1) Die Ortsgruppen sind die – rechtlich unselbständigen – Gliederungen des BUND Brandenburg auf Ortsebene. Mit Zustimmung des Landesvorstandes können Ortsgruppen steuerlich selbständige Subjekte werden. Mindestens einmal jährlich werden die Mitglieder des BUND Brandenburg aus dem jeweiligen Ortsgebiet zu einer Ortsmitgliederversammlung eingeladen.

(2) Die Ortsgruppen organisieren in eigener Verantwortung die Natur- und Umweltschutzarbeit des BUND Brandenburg in ihrer Gemeinde. Sie sind hierbei an diese Satzung, die Grundsatzprogramme des Landes- und Bundesverbandes sowie die Beschlüsse des Landesvorstandes und des Kreisverbandes gebunden.

(3) Die Ortsmitgliederversammlung wählt einen Ortsvorstand. Dieser besteht mindestens aus:

- a) dem/r Vorsitzenden,
- b) dem/r Stellvertreterin,
- c) dem/r Schatzmeister/in.

Einer Person können auch mehrere Aufgaben übertragen werden.

Die Dauer der Wahlperiode wird der des Landesvorstandes gleichgestellt.

(4) Der Ortsvorstand vollzieht die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung und lenkt die Arbeit des BUND Brandenburg auf Ortsebene.

(5) Die Ortsgruppen erhalten nach dem Haushaltsplan des BUND Brandenburg Gelder zur Führung einer eigenständigen Kasse, sofern sie als steuerlich selbständiges Subjekt anerkannt wurden. Der/die Schatzmeister/in sendet innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres eine Kassenabrechnung über das vergangene Jahr an den Landesvorstand. Ortsgruppen können außerdem den/die Schatzmeister/in des

Landesvorstandes mit der Verwaltung der ihnen zustehenden Gelder beauftragen. Sie können Verpflichtungen, die den Bestand ihres Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesvorstand eingehen.

- (6) Landes- und Kreisvorstand werden regelmäßig über die Arbeit der Ortsgruppe informiert.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Zu jedem Fachgebiet können mit Zustimmung des Vorstandes Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Arbeitskreise werden vom Vorstand finanziell unterstützt und über alle sie betreffenden Fragen informiert.

§ 11 BUNDjugend

- (1) Die BUNDjugend Brandenburg ist die Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. und wird im Rahmen der Satzung des BUND eigenverantwortlich und selbständig tätig.
- (2) Mitglieder der BUNDjugend Brandenburg sind Mitglieder des Landesverbandes, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag kann die Landesjugendleitung Ausnahmen beschließen.
- (3) Der/die von der Landesjugendversammlung gewählte und hierzu bestimmte Landesjugendsprecher/in ist Kraft seines/ihres Amtes Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Landesjugendversammlung beschließt Richtlinien für die Organisation ihrer Arbeit auf Landes-, Kreis- und Ortsebene.
- (5) Die BUNDjugend erhält nach dem Haushaltsplan des BUND Brandenburg Gelder zur Führung einer eigenständigen Kasse, sofern sie als steuerlich selbständiges Subjekt anerkannt wurde. Der/die Landesjugendsprecher/in sendet innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres eine Kassenabrechnung über das vergangene Jahr an den Landesvorstand. Die BUNDjugend kann außerdem den/die Schatzmeister/in des Landesvorstandes mit der Verwaltung der ihnen zustehenden Gelder beauftragen. Sie kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesvorstand eingehen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im BUND Brandenburg, ausgenommen die der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, ist ehrenamtlich.
- (2) Beschlüsse der Organe werden, sofern nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Von einer Mitwirkung bei Beschlüssen, Aktionen oder Geschäften ist jede/r ausgeschlossen, soweit er/sie durch deren Auswirkung persönlich betroffen ist.
- (4) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen sind.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind offen und auf Antrag geheim durchzuführen.

- (2) Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die relative Mehrheit genügt.
- (3) Den Organen können nur Mitglieder des BUND Brandenburg angehören.

§ 14 Auflösung

- (1) Der BUND Brandenburg kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Diese Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Delegierten anwesend sind.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung des BUND Brandenburg fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Dieser hat es für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes vorzugsweise im Land Brandenburg zu verwenden. Beschlüsse zur Verwendung des Vermögens dürfen erst bei Zustimmung des Finanzamtes gefasst werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 1991, zuletzt geändert am 17. April 1997 außer Kraft.